



ÖFFENTLICHE URKUNDE

Stiftungsurkunde

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Basler Notar, Dr. Martin Lenz, ist erschienen:

Herr Roland Tischbier, geboren am 4. Februar 1947, deutscher Staatsangehöriger, in Oerlinghausen,

ausgewiesen durch amtliches Legitimationspapier,

und hat mir erklärt:

Ich errichte hiermit eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, für welches folgendes Statut Geltung haben soll:

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Pro Artenvielfalt" wird eine gemeinnützige Stiftung auf Spendenbasis im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel errichtet.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt, Wildtierarten das Überleben möglichst in ihren angestammten Lebensräumen zu sichern, insbesondere durch den Schutz von natürlichen Lebensräumen, den Schutz von Vogelzugwegen, konkrete Artenschutzmassnahmen, Förderung des Interesses am Wildtierschutz durch beispielhafte Aktionen, Aufklärungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Stiftung sucht und realisiert geeignete Wildtier-Schutzprojekte.

Eine Änderung des Stiftungszwecks auf Antrag der Stifterin gemäss Art. 86a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Art. 3 VERMÖGEN

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Roland Tischbier, vorgeannt, Präsident des Stiftungsrates
- Dr. Marco Lorez von Meilen und Hinterrhein, in Meilen
- Dr. Georg Schürmann, von Basel und Oberwil BL, in Basel

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst,

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung,
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Ernennung und gegebenenfalls Absetzung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung verfügt wurde, eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

III. *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG*

Art. 13 *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE*

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 14 *AUFHEBUNG*

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung sowie mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. *HANDELSREGISTER*

Art. 15 *Handelsregistereintrag*

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

URKUNDLICH DESSEN ist diese Stiftungsurkunde nach geschehener Lesung und Genehmigung vom Erschienen und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

BASEL, den 6. (sechsten) Oktober 2011 (zweitausendelf).

Roland Linn

Dr. Martin Jung, Notar

Akt. Prot. 147/2011